



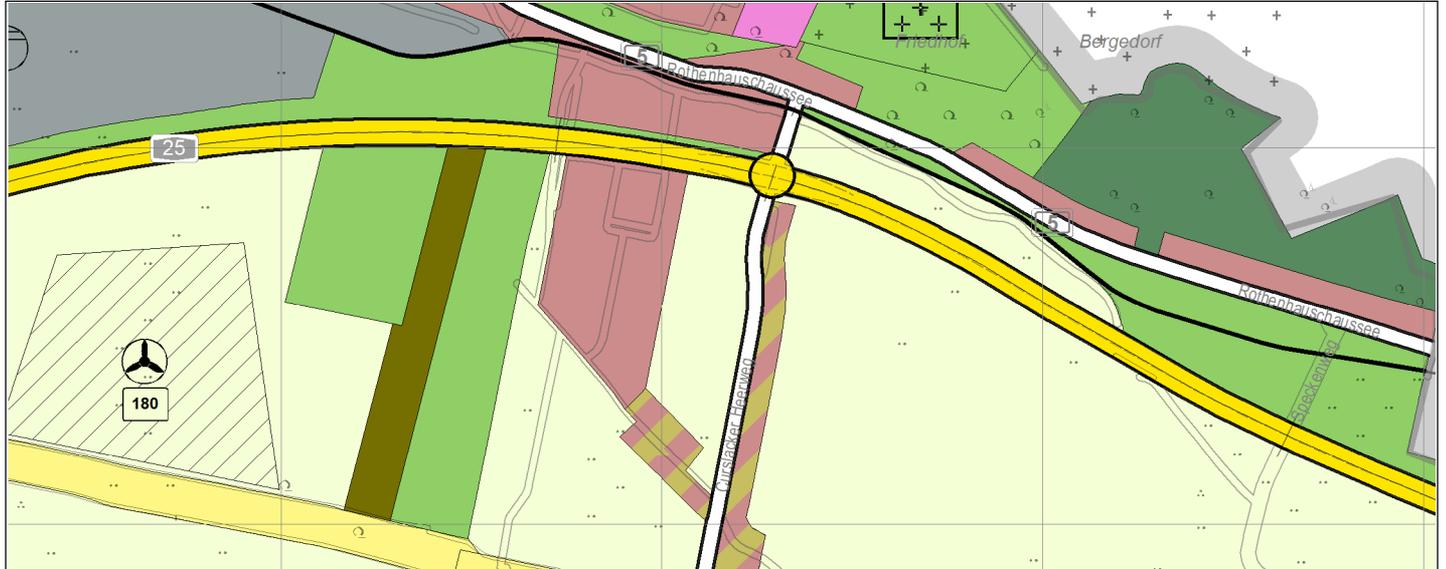
Freie und Hansestadt Hamburg Flächennutzungsplan

188. Flächennutzungsplanänderung (F13/16)

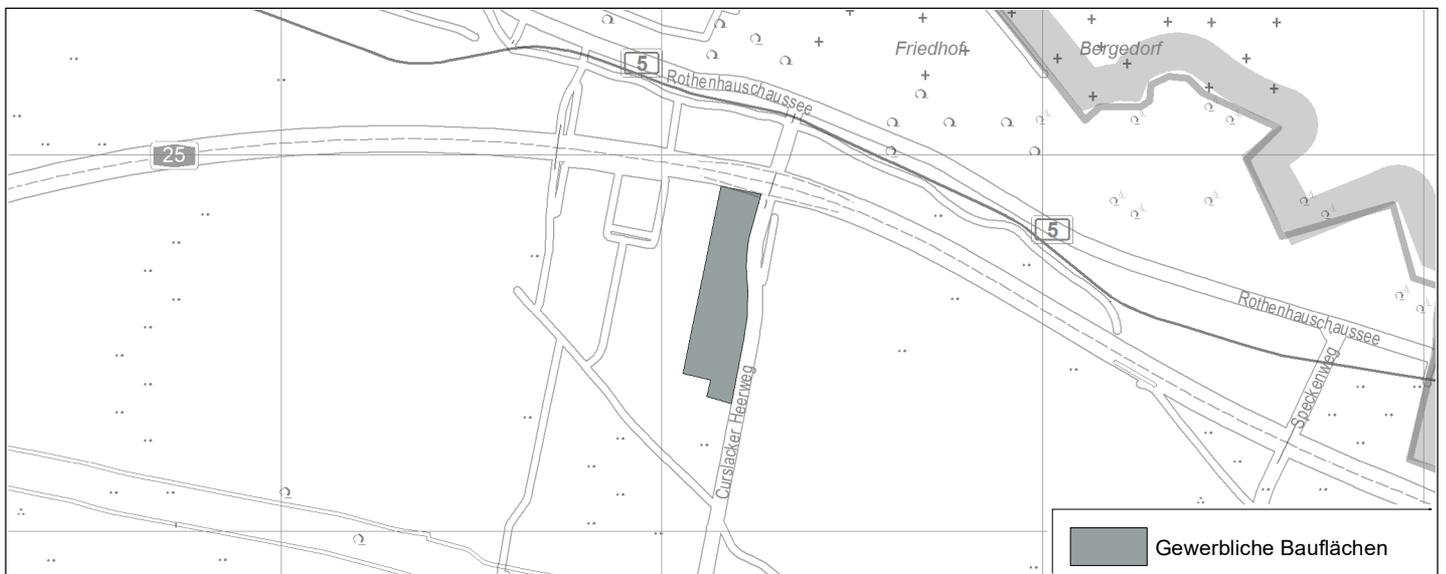
M 1 : 20 000

Gewerbe westlich Curslacker Heerweg in Bergedorf

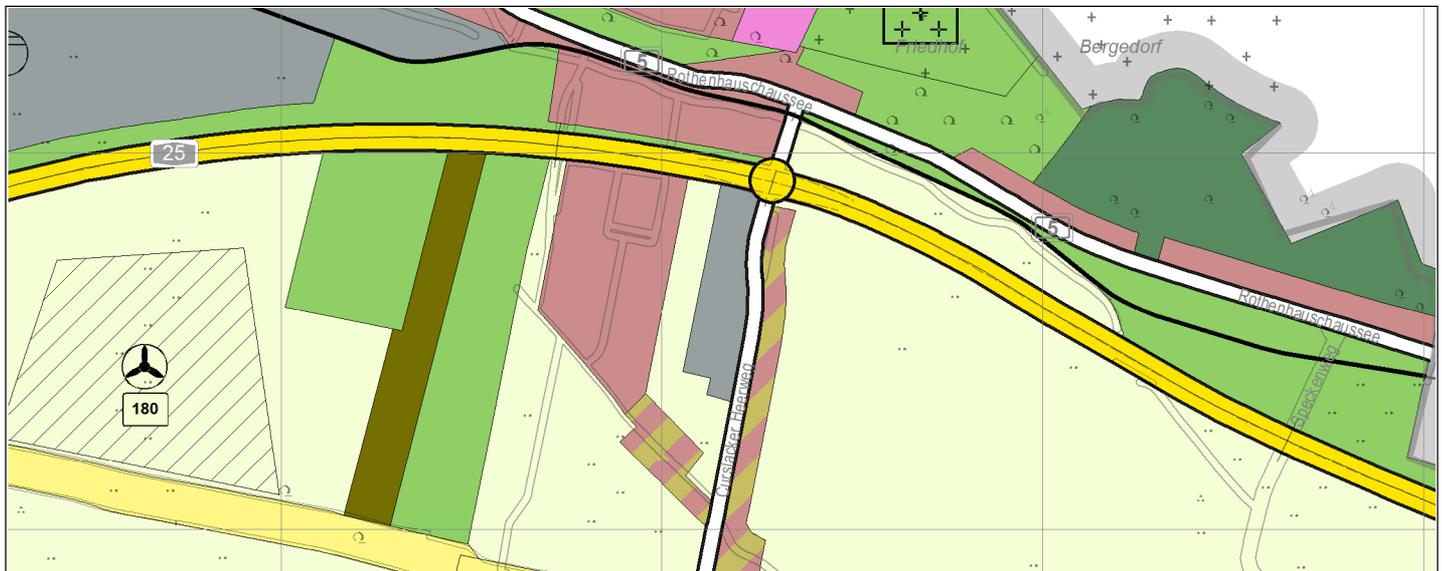
Aktueller Flächennutzungsplan



Flächennutzungsplanänderung



Geänderter Flächennutzungsplan



**188. Änderung des Flächennutzungsplans
für die Freie und Hansestadt Hamburg
– Gewerbe westlich Curslacker Heerweg in Bergedorf –**

Vom 5. März 2025

(HmbGVBl. S. 259)

Die Bürgerschaft hat den nachstehenden Beschluss gefasst:

(1) Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) wird im Geltungsbereich an der Anschlussstelle Hamburg-Curslack südlich der Bundesautobahn (BAB) A25 und westlich der Straße Curslacker Heerweg (F13/16 – Bezirk Bergedorf, Ortsteil 603) geändert.

(2) Das maßgebliche Stück der Änderung des Flächennutzungsplans und die ihm beigegebene Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28), werden beim Staatsarchiv zur kostenfreien Einsicht niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim

Bezirksamt vorhanden sind, werden sie kostenfrei zur Verfügung gestellt.

2. Unbeachtlich werden

a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der für die Erarbeitung des Flächennutzungsplans zuständigen Behörde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Begründung

zur Änderung des Flächennutzungsplans

– Gewerbe westlich Curslacker Heerweg in Bergedorf –

1. Anlass und Ziel der Planung

Anlass der Planung ist die Ansiedlung mehrerer Handwerksbetriebe aus den Vier- und Marschlanden auf einer gemeinsamen Gewerbefläche. Verbunden ist hiermit die Aufgabe der bisherigen Betriebsstandorte. Die Handwerksbetriebe haben an ihren heutigen Betriebsstandorten auf Grund der geringen Flächenverfügbarkeit und bestehender Immissionskonflikte mit der in unmittelbarer Nachbarschaft vorhandenen Wohnbebauung keine Entwicklungsperspektiven. Der Erhalt der Handwerksbetriebe in den Vier- und Marschlanden ist von großer Bedeutung.

Das Plangebiet liegt im Bezirk und Stadtteil Bergedorf. Der Änderungsbereich liegt südlich der Bundesautobahn (BAB) A25 direkt an der Anschlussstelle Hamburg-Curslack, westlich der Straße Curslacker Heerweg und reicht im Süden und Osten an weiterhin landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Das Plangebiet gliedert sich in zwei Teilbereiche. Im Norden des Plangebiets befinden sich gewerbliche Nutzungen aus den Bereichen Freizeitsport und Gastronomie sowie eine Kindertagesstätte. Der südliche Bereich des Plangebiets ist geprägt durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Mit der Planung werden zum einen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Entwicklung im südlichen Teil des Plangebiets geschaffen und zum anderen werden die bestehenden gewerblichen Nutzungen im nördlichen Teil des Plangebiets gesichert.

2. Grundlagen und Verfahrensablauf

Grundlage der 188. Änderung des Flächennutzungsplans für die Freie und Hansestadt Hamburg in der Fassung der Neubekanntmachung vom 22. Oktober 1997 (HmbGVBl. S. 485) ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 20. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 394 S. 1, 28).

Das Planänderungsverfahren wurde durch den Aufstellungsbeschluss F 13/16 vom 16. März 2020 (Amtl. Anz. S. 402), eingeleitet. Die Bürgerbeteiligung mit öffentlicher Unterrichtung und Erörterung im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Bergedorf 119/Curslack 21 und die öffentliche Auslegung haben nach den Bekanntmachungen vom 10. August 2018 und 13. Januar 2023 (Amtl. Anz. 2018 S. 2163, 2023 S. 36) stattgefunden.

3. Bisheriger Inhalt des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan für die Freie und Hansestadt Hamburg stellte bisher „Flächen für die Landwirtschaft“ dar.

Nördlich des Plangebiets werden die Bundesautobahn A25 und die Anschlussstelle Hamburg-Curslack als „Autobahn oder autobahnähnliche Straße mit Anschlussstelle“ dargestellt. Östlich des Plangebiets ist als „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ der Curslacker Heerweg hervorgehoben.

Das Beiblatt „Kennzeichnungen, nachrichtliche Übernahmen und Vermerke“ zum Flächennutzungsplan kennzeichnet Hochwasserrisikogebiete. Der Bereich dieser Flächen-

nutzungsplanänderung befindet sich im Hochwasserrisikogebiet Sturmflut der Elbe und ihrer Nebenflüsse. Durch eine Sturmflut verursachtes Hochwasser in diesem Bereich ist ein sog. seltenes Extremereignis (seltener als 200-jährlich).

Darüber hinaus befindet sich die Flächennutzungsplanänderung innerhalb der Schutzzone III des Wasserschutzbereichs Curslack/Altengamme.

Über den Änderungsbereich verläuft eine Richtfunktrasse mit einer Bauhöhenbeschränkung.

4. Inhalt des geänderten Flächennutzungsplans

Im Plangebiet werden „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt.

Die Darstellungen „Autobahn oder autobahnähnliche Straße mit Anschlussstelle“ und „Sonstige Hauptverkehrsstraße“ bleiben unverändert.

Das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung umfasst eine Fläche von ca. 6,5 ha.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standortalternativen)

Die nachfolgenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten beziehen sich nur auf den südlichen Teil des Plangebiets.

Der Zusammenschluss von örtlichen Handwerksbetrieben erfolgte, um gemeinschaftlich einen geeigneten Standort innerhalb der Vier- und Marschlande zu finden. Wichtige Kriterien für die Standortwahl sind die notwendige städtebaulich-landschaftliche Einbindung, eine leistungsfähige Verkehrsanbindung und ausreichende örtliche Erweiterungsflächen. Der Umfang der im Bezirk vorhandenen Gewerbeflächen, die für Handwerksbetriebe grundsätzlich geeignet und verfügbar sind, ist begrenzt.

Vor diesem Hintergrund erfolgte eine Prüfung verschiedener Standortalternativen, die von Seiten der betroffenen Handwerksbetriebe, einer Anwohnerinitiative vom Curslack Heerweg und dem Bezirksamt Bergedorf vorgeschlagen wurden.

Seitens der Handwerksbetriebe wurden Flächen am Allermöher Deich/östlich des Nettelburger Landwegs im Bereich der BAB A 25 Anschlussstelle Nettelburg sowie westlich der Straße Randersweide/südlich der BAB A 25 vorgeschlagen. Auf Grund längerfristiger Pachtverhältnisse in beiden Fällen und vorhandener wichtiger Versorgungsleitungen auf der Fläche am Allermöher Deich kamen die Flächen nicht weiter in Betracht. Auch bei der ebenfalls von den Handwerksbetrieben vorgeschlagenen Fläche westlich Curslack Neuer Deich/nördlich Kurfürstendeich wurde von einer Entwicklung abgesehen, da die Fläche eine besonders hohe ökologische Wertigkeit besitzt.

Der Standortvorschlag der Anwohnerinitiative Curslack Heerweg wurde nicht weiter in Erwägung gezogen, weil die Fläche östlich Curslack Neuer Deich/südlich der BAB A 25 Anschlussstelle Bergedorf u.a. zunächst aufwändig und unter Einsatz größerer finanzieller Mittel hätte erschlossen werden müssen. Außerdem wäre, auf Grund der Nähe zu den bestehenden Windenergieanlagen, mit Nutzungseinschränkungen zu rechnen.

Das Bezirksamt Bergedorf ermittelte eine Fläche, die potenziell geeignet erschien, die Handwerksbetriebe aufzunehmen. Die Fläche am westlichen Allermöher Deich/südlich der BAB A 25 an der Anschlussstelle Allermöhe verfügt über entsprechendes Planrecht zur Ansiedlung von

Gewerbebetrieben (vornehmlich Gartenbaubetrieben). Die Fläche wurde auf Grund der relativ großen Entfernung der Handwerksbetriebe zur Kundschaft aber nicht weiterverfolgt.

Letztendlich war keiner der vorgeschlagenen Standorte aus städtebaulicher, wirtschaftlicher und verkehrlicher Hinsicht geeignet.

Um die Eignung des vorgesehenen Standortes im südlichen Teil des Plangebiets für eine gewerbliche Nutzung zu prüfen, wurde eine städtebaulich-landschaftsplanerische Voruntersuchung für diesen Bereich und für ein darüber hinaus gehendes erweitertes Untersuchungsgebiet, das aber nicht Teil dieser Flächennutzungsplanänderung ist, durchgeführt. Neben den städtebaulichen wurden auch landschaftsplanerische Fragestellungen untersucht. Im Ergebnis ist die Entwicklung eines Gewerbegebiets möglich.

Das Plangebiet ist über den Curslack Heerweg an die Bundesautobahn A 25 mit der Anschlussstelle Hamburg-Curslack angebunden. Eine Anbindung an den Öffentlichen Personen Nahverkehr besteht über zwei Bushaltestellen im Verlauf der Straße Achterschlag, südlich des Plangebiets, die von der Buslinie 225 in der Richtung Bahnhof Bergedorf und entgegengesetzt in Richtung Kirchwerder angefahren werden. Ab der S-Bahn-Haltestelle Bergedorf verkehren S-Bahnen in Richtung Altona und Aumühle. Das Plangebiet verfügt über eine gute Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz.

In der Nähe des Plangebiets ist kein Nahversorgungszentrum vorhanden. Die gute verkehrliche Anbindung, insbesondere an das Straßenverkehrsnetz, gewährleistet die Erreichbarkeit des Bergedorfer Zentrums und der City, sowie der Nahversorgungszentren Curslack und Neuengamme.

Natur-, Landschaftsschutzgebiete und naturnahe Erholungsgebiete, die gegebenenfalls durch das Gewerbegebiet beeinträchtigt werden könnten, sind in unmittelbarer Nähe des Plangebiets nicht vorhanden. Denkmalpflegerische Interessensbereiche und Milieugebiete sind ebenfalls nicht betroffen.

Das Plangebiet im südöstlichen Bereich des Stadtteils Bergedorf liegt im Übergangsbereich zu den Vier- und Marschlanden. Da in unmittelbarer Nähe zur Autobahnanschlussstelle Hamburg-Curslack bereits gewerbliche Nutzungen bestehen bietet sich eine Ergänzung mit Handwerksbetrieben nach Süden, parallel zum Curslack Heerweg, an. Gleichzeitig ergeben sich Möglichkeiten für Nachnutzungen der aufzugebenden alten Standorte der Handwerksbetriebe.

6. Umweltbericht

6.1 Inhalt und Ziele der Planänderung

Für das Plangebiet, ca. 6,5 ha, erfolgt die Änderung des Flächennutzungsplans von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“. Die Planänderung ermöglicht auf der einen Seite die Entwicklung eines Standorts für Handwerksbetriebe aus den Vier- und Marschlanden und auf der anderen Seite sichert sie bestehende gewerbliche Nutzungen.

6.2 Ziele des Umweltschutzes für das Plangebiet

Die nachfolgende Tabelle stellt die in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, sowie die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange berücksichtigt wurden, dar:

Schutzgut/Thema	Fachgesetz/Fachplanung/Ziel	Art der Berücksichtigung
Mensch (Arbeit)	§ 1 Absatz 6 Nr. 1 BauGB Gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse sichern	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Mensch (Erholung)	§ 1 Absatz 6 Nr. 3 BauGB, Landschaftsprogramm Hamburg Naherholungsgebiet Vier- und Marschlande erhalten	Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung
Luft und Klima	§ 1 Absatz 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) Beeinträchtigung von Kaltluftentstehungsgebieten beschränken	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	§ 1 Absatz 5 Satz 2 BauGB Klimagutachten Hamburg 2017 Luftaustausch erhalten	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
	Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) Treibhausgasemissionen mindern	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Fläche	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a und § 1a Absatz 2 Satz 1 BauGB Begrenzung der Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen	Berücksichtigung im Rahmen der Abwägung
Boden	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB, Bundes-Bodenschutzgesetz -(BBodSchG) Sicherung der Bodenfunktionen	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Wasser	§ 1 Absatz 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB, Regenwasserinfrastrukturanpassung (RISA) Hamburg Dezentrales Regenwassermanagement	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Pflanzen und Tiere	§ 1 Absätze 2 und 3 BNatSchG, Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) Erhaltung wildlebender Tiere, Pflanzen und Biotope	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Landschaftsbild	§ 1 Absatz 6 Nr. 5 BauGB, Landschaftsprogramm Hamburg Nachhaltige Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vermeiden	Berücksichtigung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung
Kulturgüter	§ 1 Absatz 6 Nr. 5 BauGB, Denkmalschutzgesetz Schutz der Bau-/Bodendenkmale	Kultur und Sachgüter sind nicht betroffen

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Bergedorf im Übergangsbereich zu den ländlichen Vier- und Marschlanden. Für beide Teilräume werden im Landschaftsprogramm unterschiedliche Ziele genannt. Für das Stadtgebiet Bergedorf/Lohbrügge sollen die Freiraumstrukturen und -qualitäten bewahrt und Defizite abgebaut werden. Außerdem soll der Siedlungsraum klar begrenzt werden. Im Teilraum

Vier- und Marschlande wird das Ziel verfolgt, die natur- und kulturräumliche Identität zu erhalten. Die städtebaulich-landschaftliche Einbindung der Planung in den Landschaftsraum ist von besonderer Bedeutung, um seine Funktion als Erholungsgebiet zu bewahren.

Mit der Flächennutzungsplanänderung erfolgt auch eine Änderung des Landschaftsprogramms. Das Landschafts-

programm stellte bislang die Milieus „Grünanlage eingeschränkt nutzbar“ und „Landwirtschaftliche Kulturlandschaft“ dar. Mit der Änderung stellt das Landschaftsprogramm das Milieu „Gewerbe/Industrie und Hafen“ dar. Die Darstellung des Landschaftsschutzgebietes (geplant) ist an den westlichen Rand des Plangebiets verschoben. Mit der Darstellung im Landschaftsprogramm sind u.a. folgende Entwicklungsziele verbunden:

- Ausreichende Durchgrünung der Gebiete,
- Anlage von Schutzpflanzungen unter Verwendung von einheimischen Gehölzen,
- Förderung von Dach- und Fassadenbegrünungen.

6.3 Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustandes und Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Das Plangebiet ist Teil der Hamburger Elbmarsch. Es ist nicht hochwassergefährdet, liegt jedoch in einem bei extremen Sturmflutereignissen gefährdeten Bereich (Hochwasserrisikogebiet).

Das Plangebiet ist von stark emittierenden Nutzungen umgeben. Nach Norden begrenzt die Bundesautobahn A 25 das Plangebiet. Östlich begrenzt wird das Plangebiet durch den Curslacker Heerweg, der die Bundesautobahn kreuzungsfrei überquert. Die vorhandene Anschlussstelle Hamburg-Curslack verbindet die verschiedenen Straßennetze. Das Plangebiet ist mit erhöhtem Verkehrslärm und dadurch aller Voraussicht nach mit erhöhten Luftschadstoffkonzentrationen belastet.

Das Plangebiet liegt in der Landschaftsachse Östliche Elbtalachse. Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb des Plangebiets sind Kaltluftentstehungsgebiete, die insbesondere für die benachbarten Siedlungsbereiche von Bedeutung sind. Die bioklimatische Belastung ist hier mit einem vergleichsweise niedrigen Versiegelungsgrad und hohem Grünanteil gering.

Die im Plangebiet vorhandenen Marschböden sind laut Fachplan Schutzwürdige Böden Hamburg mit mittlerer Bedeutung als Archiv der Kulturgeschichte. Im südlichen Teil des Plangebiets ist die Bodenversiegelung mit 0-10 % sehr gering, sodass die Böden ihre natürlichen Bodenfunktionen, unter anderem als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und als Filter- und Pufferkapazität gegenüber Schadstoffen, erfüllen können. Im nördlichen Teil des Plangebiets wurden auf Grund der vorhandenen gewerblichen Nutzung die Böden überformt und weitgehend versiegelt. Hinweise auf Altlasten oder altlastverdächtigen Flächen liegen nicht vor.

Das Plangebiet hat eine für das Marschland typische Grabenstruktur zur Entwässerung des Marschbodens. Parallel zum Curslacker Heerweg verlaufen die Gräben in gleichmäßigem Abstand. Parallel zur Bundesautobahn verläuft die Brookwetterung. Laut Versickerungspotentialkarte liegt die versickerungsfähige Tiefe im Plangebiet zwischen 0 und einem Meter. Die Starkregengefahrenkarte zeigt für das Plangebiet keine Gefährdung durch Starkregen. Das Plangebiet liegt in dem Wasserschutzgebiet Curslack/Altengamme, Schutzzone III.

Die im südlichen Teil des Plangebiets intensiv -genutzten landwirtschaftlichen Flächen haben nur eine geringe Biotopwertigkeit. Eine durchschnittliche Wertigkeit besitzen die im ganzen Plangebiet vorhandenen Gräben, entlang derer zum Teil Erlen und Weiden stehen. Ein brachliegendes Beetgrabenland nordwestlich des Plangebiets ist ein teilweise gesetzlich geschütztes Biotop. Die Biotopstruktur im südlichen Teil des Plangebiets erfüllt die Habitatansprüche ungefährdeter aber auch besonders und streng geschützter Tierarten. Schutzgebiete nach deutschem oder europäischem Recht sind im Plangebiet nicht vorhanden. Im Norden des Plangebiets befinden sich gewerbliche Nutzungen aus den

Bereichen Freizeitsport und Gastronomie sowie eine Kindertagesstätte.

Das Landschaftsbild wird durch die Nähe zur Bundesautobahn A 25 geprägt. Die Gebäude östlich des Curslacker Heerwegs, sowie die gewerblichen Nutzungen im Norden des Plangebiets und die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Süden des Plangebiets westlich des Curslacker Heerwegs, erfüllen eine wichtige Funktion als Eingangsbereich zu den Vier- und Marschlanden. Neben der Wohnbebauung am Curslacker Heerweg und am Achterschlag, südlich des Plangebiets, befindet sich westlich des Plangebiets die Eschenhofsiedlung, eine Kleinsiedlung. In der weiteren Umgebung überwiegen dann wieder die für die Vier- und Marschlande typischen landwirtschaftlichen Nutzungen und die dörflich geprägte Siedlungsstruktur.

Das Plangebiet gehört zur historischen Kulturlandschaft der Vier- und Marschlande. Andere schützenswerte Kultur- und Sachgüter sind nicht vorhanden.

Bei Nichtdurchführung der Planung für das Plangebiet würde sich am Umweltzustand der Flächen langfristig keine nennenswerte Veränderung gegenüber der heutigen Situation ergeben. Die Flächen würden im südlichen Teil des Plangebiets weiterhin landwirtschaftlich genutzt. Eine bauleitplanerische Sicherung der vorhandenen gewerblichen Nutzungen im nördlichen Teil des Plangebiets würde nicht erfolgen. Mehrere Handwerksbetriebe aus den Vier- und Marschlanden würden an ihren Standorten innerhalb dicht bebauter Ortslagen und damit in Nachbarschaft vorhandener Wohnbebauung verbleiben.

6.4 Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Als vorbereitende planerische Grundlage für die Durchführung der gewerblichen Planung werden im Flächennutzungsplan „Gewerbliche Bauflächen“ dargestellt. Die Planung wird für die Teilflächen des Plangebiets unterschiedliche Auswirkungen auf den Umweltzustand haben.

Für den nördlichen Teil des Plangebiets erfolgt auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung eine Sicherung der vorhandenen Nutzungen. Der bestehende Umweltzustand wird keine Änderung erfahren.

Für den südlichen Teil des Plangebiets werden sich infolge der durch die geänderte Bauleitplanung ermöglichten Gewerbeansiedlung erhebliche Auswirkungen auf den Umweltzustand ergeben. Infolge der Ansiedlung von Handwerksbetrieben ist mit gewerblichem Lärm, der auf die benachbarten Wohnnutzungen einwirkt, zu rechnen. Dies wird im besonderen Maße für die Bebauung am Curslacker Heerweg gelten. Eine Erhöhung der Verkehrslärmbelastung auf Grund des steigenden Verkehrsaufkommens ist nicht zu erwarten.

Negative Auswirkungen auf die Bedeutung des Naherholungsgebiets Vier- und Marschlande werden sich nicht ergeben.

Die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet wird verlorengehen. Durch die Versiegelung und den Verlust von Vegetation wird, in Folge z.B. der verringerten Verdunstung und einer erhöhten Wärmeabstrahlung, das Lokalklima negativ beeinflusst. Die Planung ermöglicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen, die, z.B. im Zusammenwirken mit einem Mindestanteil erneuerbarer Energien, geringere klimaschädliche CO₂-Emissionen nach sich ziehen als das an bisherigen Betriebsstandorten möglich ist. Das Lokalklima wird negativ beeinflusst, Auswirkungen auf das übergeordnete Klima können ausgeschlossen werden. Die bioklimatische Belastung der benachbarten Siedlungsbereiche wird, auf Grund der in den Vier- und Marschlanden vorhandenen großen zusammenhängenden Freiflächen, weiterhin gering bleiben.

Mit der Realisierung der Planung wird voraussichtlich eine Baugrundaufhöhung notwendig, die den vorhandenen Marschboden vollständig überdecken wird. Die zu erwartende Bebauung und Versiegelung führt dazu, dass die natürlichen Bodenfunktionen stark beeinträchtigt werden. Dies wird den Oberflächenabfluss verstärken und die Versickerungsleistung vermindern. Die Planung wird erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden haben.

Mit der Erschließung der Fläche werden einzelne Gräben überbaut. Für die Regulierung des Wasserhaushalts sollte die verbliebene Grabenstruktur erhalten bleiben und durch die notwendige Oberflächenentwässerung des aufgehöhten Baugrunds ergänzt werden. Die Planung ermöglicht auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zur Starkregenvorsorge.

Auf Grund der Flächeninanspruchnahme ergibt sich ein Verlust an Vegetationsstrukturen, der den natürlichen Lebensraum für Pflanzen und Tiere stark beeinträchtigen wird. Negative Auswirkungen auf das nordwestlich des Plangebiets angrenzende, teilweise gesetzlich geschützte Biotop, sind nicht zu erwarten.

Die Ansiedlung mehrerer Handwerksbetriebe mit entsprechenden Reserveflächen entspricht nicht der ortstypischen Siedlungsstruktur. Auf Grund der neuen gewerblichen Nutzungen, die die bereits vorhandenen westlich des Curslacker Heerwegs ergänzen, wird sich das Landschaftsbild verändern.

Das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ist von der Planung nicht betroffen.

Der südliche Teil des Plangebiets wird als Siedlungsfläche in Anspruch genommen. Diese Inanspruchnahme bislang intensiv landwirtschaftlich genutzter Flächen für gewerbliche Zwecke hat insbesondere durch die zunehmende Versiegelung negative Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, sodass eventuelle Umweltauswirkungen auf Grund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden werden können.

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Erfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebiets befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

6.5 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sind im Bereich der künftigen „Gewerblichen Bauflächen“ Festsetzungen zu treffen, die geeignet sind, nachteilige Umweltauswirkungen, die mit der Verwirklichung der Planung verbunden sind, so weit wie möglich zu mindern. Minderungsmaßnahmen für die Schutzgüter Boden, Wasser, Pflanzen und Tiere könnten die Begrenzung der überbaubaren Grundstücksfläche, die Freihaltung von Flächen für die Neuanpflanzung von Gehölzen und Bäumen, der größtmögliche Erhalt der vorhandenen Grabenstruktur, die Bepflanzung der wasserführenden Gräben und die Dach- und Fassadenbegrünung sein. Für die Minderung negativer Auswirkungen auf das Landschaftsbild können die Eingrünung der gewerblich genutzten Fläche und die straßenbegleitende Baumpflanzung an der westlichen Seite des Curslacker Heerwegs sorgen. Das Plangebiet unterliegt den Bestimmungen der Wasserschutzgebietsverordnung Curslack/Altengamme. Die Einhaltung der dort aufgeführten Verbote, Gebote und Sicherungsmaßnahmen erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.

Der Umfang von möglicherweise erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen muss auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden.

6.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Flächen nördlich Allermöher Deich/östlich des Nettelnburger Landwegs im Bereich der BAB 25 Anschlussstelle Nettelnburg, westlich der Straße Randersweide/südlich der BAB 25 sowie westlich Allermöher Deich/südlich der BAB A 25 an der Autobahnanschlussstelle Allermöhe wurden im Wesentlichen aus städtebaulichen und wirtschaftlichen Gründen nicht weiter betrachtet. Die Fläche westlich Curslacker Neuer Deich/nördlich Kurfürstendeich hat eine hohe ökologische Wertigkeit. Kleingärten, wertvolle Biotope und bestehende Ausgleichflächen trennen die Alternativfläche östlich Curslacker Neuer Deich/südlich der BAB 25 Anschlussstelle Bergedorf vom öffentlichen Straßennetz. Eine Erschließung hätte neben dem Einsatz hoher finanzieller Kosten auch zur Folge, dass gegebenenfalls Kleingärten verlagert, Biotope beseitigt und Ersatz für festgesetzte Ausgleichflächen gefunden werden müsste.

Auf Grund der zu erwartenden starken negativen Umweltwirkungen im Zusammenhang mit der Ansiedlung gewerblicher Nutzungen wurden die Standortalternativen nicht weiter berücksichtigt.

Parallel zur Flächennutzungsplanänderung wird der Bebauungsplan Bergedorf 119/Curslack 21 für die Umsetzung eines Gewerbegebiets für Handwerker im südlichen Teil des Plangebiets aufgestellt. Die Standorteignung wurde im Rahmen einer städtebaulich-landschaftsplanerischen Voruntersuchung, bei der auch landschaftsplanerische Fragestellungen untersucht wurden, geprüft. Im Ergebnis ist die Entwicklung eines Gewerbegebiets möglich.

Im Bebauungsplanverfahren wurden hinsichtlich der inneren Erschließung und der Bebauung verschiedene standortbezogenen Planungsvarianten geprüft. In Abhängigkeit der Anzahl der anzusiedelnden Handwerksbetriebe unterscheiden sich die Varianten bezüglich der Flächeninanspruchnahme und der zu erwartenden negativen Auswirkungen auf den Umweltzustand.

6.7 Zusätzliche Angaben

Der Untersuchungsraum bezieht sich auf den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten; insbesondere liegen keine Kenntnislücken vor, die für den Detaillierungsgrad des Flächennutzungsplans relevant wären.

Die für die Umweltprüfung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung erforderlichen Erkenntnisse liegen aus regelmäßig erhobenen Daten vor. Dabei wurden neben allgemein zugänglichen Informationen, wie z.B. topografischen Karten und Luftbildern, insbesondere folgende Umweltinformationen herangezogen:

Kartenportal Geo-Online des Landesbetriebes für Geoinformation und Vermessung,

Stadtklimatische Bestandsaufnahme und Bewertung für das Landschaftsprogramm Hamburg,

Geoportal Wasseratlas der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft.

6.8 Maßnahmen zur Überwachung

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Wasserhaushalts-, Bundes-Immissionsschutz-(Luftqualität, Lärm), Bundes-Bodenschutz-(Altlasten), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie weiterer gesetzlicher und untergesetzlicher Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der

Planrealisierung auftreten, erkannt werden. Besondere Überwachungsmaßnahmen sind derzeit nicht vorgesehen.

6.9 Zusammenfassung des Umweltberichts

Im Flächennutzungsplan erfolgt eine Änderung der Darstellung von „Flächen für die Landwirtschaft“ in „Gewerbliche Bauflächen“. Im Norden des Plangebiets hat dies keine negativen Umweltauswirkungen zur Folge, da dort bereits gewerbliche Nutzungen bestehen. Im Süden des Plangebiets ergeben sich auf Grund der Inanspruchnahme bislang landwirtschaftlich genutzter Flächen für die Ansiedlung von Handwerksbetrieben aus den Vier- und Marschlanden negative Auswirkungen für die Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere und Landschaftsbild. Die notwendige Baugrundaufhöhung überdeckt flächig den vorhandenen Marschboden. Die Überbauung und die damit einhergehende Versiegelung beeinträchtigen die Lebensräume von Tieren und Pflanzen stark. Zu einer unverträglichen Störung des Landschaftsbildes kommt es nicht. Die durch die Planung vorbereiteten Umweltauswirkungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen zu mindern bzw. auszugleichen.

7. Abwägungsergebnis

Die Darstellung von „Gewerblichen Bauflächen“ ermöglicht die Entwicklung eines neuen Gewerbestandorts südlich der BAB A25 an der Anschlussstelle Hamburg-Curslack.

Die beanspruchte Fläche eignet sich auf Grund ihrer Nähe zur Bundesautobahn, der sehr guten Erreichbarkeit des Bergedorfer Zentrums und der Nähe zu den Vier- und Marschlanden. Der Standort verfügt über eine gute Anbindung an das überörtliche Straßenverkehrsnetz und gibt den anzusiedelnden Handwerksbetrieben aus den Vier- und Marschlanden, auf Grund ausreichender Erweiterungsflächen, neue Entwicklungsmöglichkeiten. Die Ortslagen mit den bisherigen Betriebsstandorten werden von gewerblichen Immissionen und Verkehr entlastet.

Die Überplanung von bisher landwirtschaftlich genutzten Freiflächen bedingt Eingriffe in Natur und Landschaft. Die Umweltauswirkungen werden als hinnehmbar betrachtet, die im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch geeignete Maßnahmen vermindert oder ausgeglichen werden können.

Die Vier- und Marschlande erfahren in der Bedeutung als städtisches Naherholungsgebiet keine Beeinträchtigung.